

Werk

Titel: Ueber die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder

Autor: Götz

Ort: Heidelberg

Jahr: 1822

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1822_0005 | log7

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IV.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder.

Von Herrn Professor Dr. Gös, ehemals zu Altdorf
jetzt zu Nürnberg.

So nothwendig die Staatsanstalt der Gerichte zum Schutz der Rechte ist, so wenig mag doch geleugnet werden, daß die Prozesse, wie sie zur Zeit noch in Deutschland statt finden, besonders durch den großen Kostenaufwand, welchen sie erfordern, und durch ihre lange Dauer, unter die größten Uebel in der bürgerlichen Gesellschaft gehören.

Es fehlte daher nicht an Bestrebungen, dieses Uebel zu mindern, und es wurden zu diesem Zweck, ohne jetzt der verbesserten Prozessordnungen zu gedenken, mancherlei Nebenmittel, z. B. Cautionen, Eide, erhöhte Sporteln, auch, beim Gebrauch der Rechtsmittel gegen beschwerliche Erkenntnisse, in manchen Ländern Succumbenzgelder, — bis jetzt vergeblich eingeführt.

Vielleicht ist es nicht außer der Zeit, die Rechtmäßigkeit dieser letztern einer bescheidenen Prüfung zu unterwerfen, zumal eben jetzt neue Gesetzbücher und neue Prozessordnungen im Werden sind, mithin selbst unrechte Gedanken zu reiflichen Erwägungen und heilsamen Entschliessungen den glücklichen Anlaß geben können.

1.

Unter Succumbenzgeldern wird eine Geldsumme verstanden, welche der Appellant oder Revident (oder nur der Letztere)

im Fall ihres Unterliegens, nach gesetzlicher Vorschrift, bezahlen müssen.

Ein Nebenumstand ist, daß die bestimmte Geldsumme, nach manchen Gesetzen, sogleich bei Anmeldung oder Einführung des Rechtsmittels erlegt werden muß. Im Königreiche Baiern sind die Succumbenzgelder auf die Revisionsinstanz beschränkt.

Der Betrag der Succumbenzgelder kann entweder nach dem Werth des Streitgegenstandes oder auf andere Weise bestimmt seyn.

Nach der ältern bayerischen Gesetzgebung (Mandat über d. genaue Justizverwalt. v. 16. Aug. 1779.) soll »eine jede Parthei ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Fall gegen sie, bei unserer obersten Justizstelle, entweder durchgängig oder nur in gewissen Punkten *sententia confirmatoria* ausfallen sollte, zu unnachlässiger Erlegung gewisser, der mindern oder größern Wichtigkeit der Streitfachen angemessenen Succumbenzgelder, und zwar von 10 bis auf 60 Thaler — verurtheilt werden.

Auch nach der königl. baier. Verordnung vom 24. Mai 1809. wird die Bezahlung von Succumbenzgeldern, jeder in einem Civilrechtsstreit zum Oberappellationsgericht appellirenden Parthei auferlegt, wenn ihre angebrachten Beschwerden als ungegründet erkannt werden. Nur ist die Summe der Succumbenzgelder auf 6 bis 60 Thaler festgesetzt, mit dem Anhang: »doch richtet sich ihre Bestimmung nach den Umständen, dem Vermögen des Appellanten (Revidenten) den beschwerenden Gründen wider ihn, so wie nach der Taxordnung seines Bezirks, wodurch die Berufungen an sich schon einer Parthei mehr als der andern erschwert sind.«

Procentisch sind also im K. Baiern die Succumbenzgelder nicht, sondern ihre Bestimmung ist, nur mit Beachtung des gesetzlichen Minimum und Maximum, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Nach der bisherigen Praxis wird indeß die Summe der 6 Thaler beinahe niemals überstiegen.

Hingegen ist die Strenge des ältern Gesetzes, in so fern nach demselben die Succ. Gelder sogar schon dann bezahlt werden müssen, wenn das Revisionsurtheil nicht durchaus bestätigend, also nicht durchaus wider den Streitenden ausfällt, auch in einer neuern königl. Verordn. v. 16. Aug. 1811. beibehalten; indem hiernach die revidirende Parthei, »gegen welche das Erkenntniß ganz oder zum Theil un-»günstig ausfällt, Succumb. Gelder erlegen muß.«

Die Praxis scheint jedoch diese Verordnung dahin auszuliegen, daß Succumb. Gelder nur dann zu bezahlen sind, wenn das Urtheil im Hauptstreit bestätigend ausfällt, daß aber in diesem Falle eine damit verbundene Reformatoria in bloßen Nebenpunkten von jener Strafe nicht befreit.

2.

Spuren der Succumbenzgelder finden sich allerdings schon im griechischen und römischen Recht, auch in den ältern teutschen Partikulargesetzen; worüber das Erheblichste gesammelt ist in Jo. Gottl. Heinecci diss. de pecunia in casum, si caussa ceciderint, ab appellantis alioque remedio utentibus deponenda. Hal. Magdeb. 1736. Indes hatte die *πρωταρεια* der Athenenser einen weitern Umfang und Zweck, indem dadurch nicht bloß der Gebrauch der Rechtsmittel, sondern die Klagen selbst, — über privatrechtliche Gegenstände, — erschwert und beide Partheien von einem ungerechten Streit abgehalten werden sollten. Diese *Prptarneien* mußten nämlich sogleich zu Anfang des Prozesses, vom Kläger und Beklagten, und zwar bei einem Streit über 100 bis 1000 Drachmen, mit 3 Drachmen, und bei einem Streit über mehr als 1000 bis 10,000 Drachmen, mit 30 Drachmen zu Gericht erlegt werden. Dabei wurden also Geldforderungen oder ein nach Geld zu schätzender Streitgegenstand vorausgesetzt. Der im Prozeß Unterliegende verlor sodann nicht nur seinen Einsatz, sondern mußte auch dem Gegner die von ihm erlegte, dem Gericht gleichfalls verbleibende Summe ersetzen.

Ähnlicher den heutigen Succumb. Geldern ist, was eine Constitution der Kaiser Diocletian und Maximilian verordnet: Ne temere autem ac passim provocandi omnibus facultas praebeatur, arbitramur, eum; qui *malam litem* fuerit prosecutus, mediocriter poenam a competente iudice sustinere ¹⁾.

Hiernach soll eine geringe willkürliche Strafe nur den *temere* provocantem, nur den, welcher das Rechtsmittel zur Verfolgung einer ungerechten Sache gemißbraucht hat, nicht aber schlechtthin jeden, in der höhern Instanz Unterliegenden treffen.

Dahingegen das ältere sächsische Recht und andere Statutarrechte den in der Appellation Unterliegenden schlechtthin mit Strafe belegen ²⁾. Dñnschlbar in der Voraussetzung, daß die Temerität und ungerechte Sache des Provokant, schon aus seinem Unterliegen genugsam zu entnehmen sey.

Der jüngste Reichsabschied kennt, selbst bei der Appellation an die höchsten Reichsgerichte, die Succumbenzgelder nicht. Nur bei dem Rechtsmittel der Revision gegen Reichskammergerichtliche Erkenntnisse, wodurch der Prozeß meistens der ewigen Nichtentscheidung geweiht und welches vom Reichskammergericht als *remedium odiosum* angesehen wurde, mußten nach dem Gegenstand des Streits zu bestimmende Succumbenzgelder erlegt werden, deren der Revident im Falle des Unterliegens verlustigt wurde. Der Zweck des Gesetzes war jedoch, die Partheien von *frivolis revisionibus* abzuhalten. Dabei konnten, „wenn die Temerität und der Muthswille zu groß, die Partheien und ihre Advokaten noch über dieses alles, noch darzu mit einer ansehnlichen Geld-, und im Fall ihrer Unvermögenheit, mit Leibesstrafe, nach Ermäßigung, belegt werden ³⁾).

¹⁾ L. 6. 11. 4. Cod. de appellat. et consult. (Lib. VII. tit. 62.)

²⁾ Heinecc. a. a. D. 11. 14–16.

³⁾ 3. Reichsabsch. v. 1654. v. 126.

Und eben dieses Gesetz hat wohl neuern Partikulargesetzgebungen als Muster vorgeleuchtet, nur daß sie, was nur zur Erschwerung des außerwesentlichen Rechtsmittels der Revision gegen die Erkenntnisse einer höchsten reichsgerichtlichen Instanz, verordnet war, auf die ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision, oder wenigstens der letztern, übertragen haben.

3.

Zwar schrieb in neuerer Zeit der Rath्सconsulent Neundorf über und wider die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder⁴⁾. Es scheint jedoch diese kleine Schrift weder in den neuesten Gesetzgebungen noch von spätern Schriftstellern, sehr brachtet auch jetzt schon vergessen zu seyn.

Der verstorbene Professor Borst empfiehlt die Succumbenzgelder zur Beschränkung der Appellation, während er die Beschränkung eben dieses Rechtsmittels nach Summen für anomalisch und verwerflich erklärt⁵⁾.

Herr Staatsrath und Ritter v. Gönner nimmt dieselben auf in seinem Entwurf eines Gesetzbuchs über d. gerichtl. Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen⁶⁾, jedoch nur für die oberste Instanz, wenn der Revident nicht in der Hauptsache ein abänderndes Erkenntniß erhält; auch billigt er sie, unter dieser gedoppelten Beschränkung, in den Motiven⁷⁾. Hingegen bei der Appellation verwirft Hr. Staatsr. v. Gönner die Succumbenzgelder als eine unnatürliche Strafe und zugleich als eine unzweckmäßige Maasregel⁸⁾.

4) Versuch einer Prüf. der Succumbenzgelder von R. G. Neundorf. Tübing. 1804.

5) Borst's Grundlinien für eine vernünftige Gesetzgeb. des Civil-Prozesses. Nürnberg, 1810. II. 52.

6) Bd. 1. B. 1. Cap. V. v. 20.

7) B. II. Abth. 1. S. 275.

8) Entw. eines Gesetzb. B. IV. Cap. II. 11, 15. und Abtheil. III. d. Motive. S. 85⁵.

Um so weniger scheint eine wiederholte Prüfung dieser Art von Strafe überflüssig.

4.

Der Zweck der Succumbenzgelder kann wohl kein anderer seyn, als Erschwerung der Rechtsmittel zur Verhütung ihres Mißbrauchs, und dadurch Abkürzung der Prozesse.

Selbst die Nichtigkeit dieses Zwecks, welche indeß manchem Zweifel unterstellt seyn dürfte, einstweilen vorausgesetzt, stehen gleichwohl der Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder folgende Gründe entgegen.

I. In der Regel hat der teutsche Bürger und Untertan bei seinen rechtlichen Streitigkeiten auf drei Instanzen ein nicht zu bezweifelndes Recht.

II. Der Gebrauch der erlaubten Rechtsmittel der Appellation und Revision, wodurch der Streit an die zweite und dritte Instanz gelang, kann nicht strafbar seyn, sondern nur ein geflüentlicher Mißbrauch jener Rechtsmittel.

III. Den Mißbrauch des Rechtsmittels, geschweige des geflüentlichen, erweist nicht das Unterliegen an sich in einer oder beiden Instanzen, woraus

IV. folgt, daß dieses Succumbiren an sich zur rechtlichen Begründung der Strafe der Succumbenzgelder nicht hinreicht.

5.

I. Das Recht der Teutschen auf drei Instanzen wurde bald nach aufgehobenem Faustrecht und angeordneter Gerichtsverfassung, durch die teutschen Reichsgesetze, Cammer- Gerichtsordnung, Reichsabschiede auch Kaiserl. Wahlkapitulationen, anerkannt und vorgeschrieben, so endlich, daß in jedem teutschen Reichslande zwei Instanzen, — nicht mehrere, nicht weniger — bestehen sollten, zur dritten Instanz aber das Reichskammergericht, in der Folge mit diesem zugleich der Kaiserl. Reichshofrath, errichtet wurde ⁹⁾.

9) S. hierüber die ausführl. Abhandl. im Gönnerschen Handb. des teusch. gem. Prozesses. (Ausfl. 1.) B. III. n. 37.

Drei Instanzen sind überdies schlechterdings notwendig, um bei Verschiedenheit der Erkenntnisse der erstern zwei Gerichtshöfe, den Ausschlag zu geben. Sie sind aber auch bei gleichförmigen Aussprüchen der beiden untern Instanzen, wenigstens in Beziehung auf Definitiv-Erkenntnisse, für die Rechtssicherheit der Partheien sehr zweckmäßig, ja unentbehrlich, wenn man einerseits die Wichtigkeit des Richtergeschäfts, die Menge der hierzu erforderlichen Kenntnisse, mit scharfer Beurtheilungskraft und unermüdllichem Fleiße verbunden u., andererseits die menschliche Fehlbarkeit, Bequemlichkeitsliebe, Partheilichkeit, überhaupt das: homines sumus, wogegen auch die das Richteramt Bekleidenden keines Freibriefs genießen, mit Ernst erwägt.

Dieses Recht auf drei Instanzen ¹⁰⁾ konnte den Teutschen, weil es sich hierbei von einer privatrechtlichen Bestimmung der Reichsgesetze handelt, auch durch Vernichtung des teutschen Reichs nicht entzogen werden, und es wurde ihnen nicht entzogen, vielmehr durch den 12. Artikel der zu Wien geschlossenen teutschen Bundesakte vom 8. Jun. 1815 ausdrücklich bestätigt, welchem gemäß auch in einigen teutschen Ländern, denen eine dritte Instanz mangelte, und von den vier freien Städten gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte angeordnet worden sind.

6.

II. Ist nun aber dieses Recht des teutschen Bürgers und Unterthans auf drei Instanzen im Gesetz gegründet, auch durch die errichteten Oberappellations- oder Revisionsgerichte allgemein anerkannt: so kann ihm die Befugniß, von dieser Staatsanstalt zu Verhauptung oder Erlangung seiner

10) Selbst die Beschränkung der Instanzen auf drei ist nur eine Art Nothrechts, welches aber die Vernunft anerkennt, weil die gerichtl. Streitigkeiten nicht endlos und zweckverfehlend werden dürfen.

Rechte Gebrauch zu machen, somit der erlaubten Rechtsmittel der Appellation und der Revision sich zu bedienen, weder abgesprochen noch durch Strafdrohung erschwert werden.

Hiergegen wird nun zwar gesagt: die Absicht des Gesetzgebers bei Anordnung der Succumbenzgelder sey keineswegs, den rechten Gebrauch jener Rechtsmittel zu verhindern, sondern nur dem Mißbrauch derselben, zumal dem des Revisionsmittels, möglichst zu steuern. Allein wie schwer sind nicht öfters, bei den h. z. T. so sehr verwickelten Geschäftsverhältnissen, auch der Menge und Mannichfaltigkeit unserer Gesetze, Gebrauch und Mißbrauch des Rechtsmittels zu unterscheiden!

Wie viele Schwierigkeiten und Zweifel findet nicht öfters selbst ein mit Geistesgaben und Kenntnissen trefflich ausgerüsteter, geübter Richter, bei der Entscheidung manches Rechtsfalls?

Und worauf zeigt die Erfahrung, daß nicht selten auch gleichförmige Erkenntnisse der erstern Instanzen im höchsten Gerichtshöfe abgeändert werden?

Wie natürlich ist also der Wunsch, seinen Streit eben von dieser Stelle, in welcher die höchste Intelligenz mit Grund vorausgesetzt wird, untersucht und entschieden zu sehen!

Wie könnte sogar von der rechtskundigen Parthei jene Unterscheidung des Gebrauchs und Mißbrauchs gefordert — wie ihr verargt werden, daß sie, zu Erlangung dessen, was sie für ihr Recht hält, einzig beruhigende Mittel anwendet!

Muß sie nicht der Einsicht und Redlichkeit ihres landesherrlich autorisirten Advokaten vertrauen?

Müßte nicht, selbst wenn die Strafe nur den Anwalt treffen sollte, zwischen abichtlichem und culposem Mißbrauch ein Unterschied gemacht werden?

Und stehet nicht Beiden eine günstige Vermuthung, der Parthei, daß sie nur ihr Recht zu schützen, dem Advokaten, daß er nur seine Amtspflicht zu erfüllen suche, solange zur Seite, als nicht das Gegentheil klar erwiesen ist?

• Doch abgesehen von diesem Allem, unterscheiden denn die

Succumbenzgelder anordnenden Gesetze zwischen Gebrauch und Mißbrauch der Rechtsmittel? Dieß scheint wirklich nicht der Fall. Die Strafe der Succumbenzgelder ist, wie selbst ihr Name ausspricht, Folge des bloßen Unterliegens, und zu ihrer Erklärung ist oft das Unterliegen in der Hauptsache des entschiedenen Streits schon hinreichend ¹¹⁾.

Befreiet doch selbst eine Reformatoria in bloßen Nebenpunkten nicht von der Strafe, obwohl bei diesem Verhältnisse klar ist, daß der Revident nicht ohne alle Ursache Beschwerde führte, und daß er, ohne den Gebrauch der Revision, an seinem Recht einigen Verlust erlitten haben würde.

Wird doch ferner, selbst zwischen den äußerst verschiedensten Fällen, da der Revident entweder zwei gleichförmige Urtheile wider sich, oder das Erkenntniß erster Instanz für sich hat, kein Unterschied gemacht. Sollte es denn schon strafbar seyn, wenn der freie Mann, dessen Pflicht es ist, das Seinige möglichst zu vertheidigen ¹²⁾, über Forderungen oder Punkte, worüber zwei gerichtliche Behörden verschiedener Ueberzeugung sind, die Selbstentscheidung sich nicht anmaßt, sondern den Streit dem Ausspruch des höchsten Gerichtshofs unterwirft? Gestehe doch selbst die Gesetze, daß reformatoriae in pejus nicht unter die Unmöglichkeiten gehören. Und wenn die Appellation; gerichtliche Confirmatoria aus andern Gründen, als das Urtheil erster Instanz, erfolgt; ist nicht dieser Fall jenem sehr ähnlich, da in beiden erstern Instanzen von einander ab:

11) Dieß bestätigt die Bair. Gesetzgebung — Königl. Rescr. vom 25ten April 1809, — nach welchem wegen mutwilliger Streitsucht, arglistiger Prozeßumtriebe, andere Strafen statt finden sollen.

12) Justus M ö s e r, von dem wichtigen Unterschied des wirklichen und förmlichen Rechts (in desselb. patriot. Phantasieen IV. Thl. S. 117.), welcher es eine edle Leidenschaft nennt, für sein Recht zu streiten, und mit den Worten schließt: Zu diesem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechtens gerade, leicht und kurz gemacht, aber nicht versperrt oder verengert werden.

weichende Urtheile gesprochen wurden? mithin das Appellations-gerichtliche Erkenntniß gewissermaßen als ein erstes Urtheil zu betrachten? Sind einmal zwei verschiedene, vielleicht ganz entgegengesetzte Ansichten über denselben Rechtsfall ans Licht getreten: so kann wohl eine dritte nicht für schlechthin unmöglich geachtet werden.

Uebrigens bedarf die obige Behauptung, daß nur der absichtliche Mißbrauch des Rechtsmittels, außer dem Kostenersatz, noch mit einer besondern Strafe belegt werden möge, keiner weitläufigen Ausführung.

Mangel der Einsicht, Irrthum des Verstandes, kann, zumal an der Parthei, nicht mit positiver Strafe belegt werden, da ein juristischer Laie, er gehöre nun unter die wissenschaftlich Gebildeten oder nicht, — nur bloße Schuldforderungssachen ausgenommen — einer sichern Beurtheilung seines Rechtsstreits nicht fähig ist, folglich auch der mit Recht Unterliegende die feste Ueberzeugung haben kann, daß ihm durch die widrigen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, oder doch des Appellations-gerichtlichen Urtheils, Unrecht geschehen sey ¹³⁾.

7.

In so ferne das Succumbiren in der höchsten Instanz schon an sich die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Succumbenzgelder, nach dem Gesetz begründet, ist ein solches Gesetz nicht nur mit dem römischen Recht, sondern auch mit den einheimischen ältern Gesetzen im Widerspruch.

Erfteres erfordert nämlich schon zur bloßen Verurtheilung in die Prozeßkosten, *temeritatem litigandi*, der jüngste

13) Selbst durch neue oder verbesserte, möglichst faßlich geschriebene Gesetzbücher, durch Abschaffung der fremden Hülfrechte (d. h. ihres gesetzlichen Ansehens) durch Schulunterricht über den Inhalt der Gesetze zc. wird es schwerlich dahin zu bringen seyn, daß der Nicht-Rechtsgelehrte über seine Streitsache ein zuverlässiges Urtheil fällen könne. Und an allem diesem fehlt es, bis jetzt, beinahe allenthalben.

Reichsabschied verordnet, wie schon bemerkt worden, selbst bei der Appellation an die Reichsgerichte, keine Succumbenz-Gelder.

Nach mehreren noch zur Stunde geltenden Partikular-Prozessordnungen, z. B. der Baierschen ¹⁴⁾, befreiet eine redliche Ursache des Streits, des Unterliegens ungeächtet, von Erstattung der Prozesskosten.

Da nun auch ein Revident, welcher in der dritten Instanz unterliegt, eine redliche Ursache des Streits, somit eine redliche Ursache zur Ergreifung des Rechtsmittels, haben kann: so sollte derselbe in diesem Falle folgerichtig, nicht nur nach dem gemeinen Recht, sondern auch nach dem erwähnten wohl allgemeinen Grundsatz der Partikular-Prozessordnungen, nicht einmal zur Kostenerstattung, noch weniger also zu einer positiven Strafe verurtheilt werden.

Sollen jedoch, nach speciellen Verordnungen, die Succumbenz-Gelder von jedem in der Hauptsache unterliegenden Revidenten bezahlt werden: so ist dieses eine Abweichung von der eigenen Prozessordnung.

Auch würde, wo ein solches Gesetz eingeführt ist, welches mit dem bloßen Succumbiren, eine besondere Strafe gegen Parthei und Sachwalter verbindet, eine ähnliche Strenge gegen den Richter gesetzlich vorgeschrieben werden müssen, welcher durch sein ungerechtes oder sonst unhaltbares Erkenntniß, die Ergreifung des Rechtsmittels der Revision nöthig machte, in so ferne hierdurch ein abänderndes Urtheil bewirkt worden ist.

Von einer dergleichen Verordnung findet sich aber nichts in den neuern Gesetzen, obwohl auch in den neuern Zeiten es an unterrichterlichen Erkenntnissen nicht fehlt, welche die Nachlässigkeit, Unwissenheit, ja selbst Partheilichkeit ihrer Urheber klar genug zur Schau stellen. Folgerichtiger war hierin das altteutsche Recht, nach welchem zwar die bei der Appella-

14) Cod. Jur. Judic. Bavar. Cap. XVII. §. 4. V.

tion unterliegende Parthei in eine Strafe gegen den Unterrichter und ihren Gegner verfiel, aber auch im entgegengesetzten Falle eines reformatorischen Erkenntnisses, der Unterrichter gegen die obliegende Parthei zur Strafe verpflichtet war ¹⁵⁾.

Dies erfordert das Gesetz der Rechtsgleichheit am Unabweislichsten in denjenigen Ländern, in welchen bei der Appellation und Revision, das Vorbringen neuer Thatfachen, in der Regel unzulässig ist, mithin der Oberrichter keine andern faktischen Umstände, als die schon dem Unterrichter vor Augen lagen, bei Fällung des Urtheils beachten darf.

8.

III. Das Unterliegen in einer höhern oder auch der höchsten Instanz ist an sich kein zuverlässiger Beweis des Mißbrauchs, noch weniger des absichtlichen Mißbrauchs des Rechtsmittels, selbst wenn culpa lata dem dolus gleich gehalten wird.

Dieses Succumbiren, als solches, ist eine Thatfache, kein Rechtsgrund. Es kann eben sowohl Unglück, als Folge oder Beweis einer offenbar ungerechten Sache seyn.

Wer den gerechtesten Vertheidigungskrieg führt, unterliegt nur allzu oft, während die Siebgöttin dem rechtslosen, aber stärkern oder schlauern Eroberer zur Seite steht. Mag auch diese Vergleichung für unpassend und verwerflich erklärt werden, weil der Erfolg des Kriegs, selbst der Gewinn oder Verlust einer entscheidenden Schlacht, von tausend Zufällen, die bei Rechtsstreiten nicht eintreten, abhängig ist; aber gleichwohl kann nicht geleugnet werden, daß auch bei der Rechtspflege, wie sie zur Zeit in Deutschland bestehet, mancherlei Zufälligkeiten von mächtigem Einflusse sind. Das habent sua fata libelli gilt nur zu sehr von gerichtlichen Streitigkeiten.

Gefährvoll ist es schon, daß, die ganze Instanzen-Reihe

¹⁵⁾ Heinccc. a. a. D. II. 15.

hindurch, das Schicksal der Partheien, immer nur einem Manne in jeder Instanz, vorzüglich in die Hände gelegt ist.

Der Unterrichter bestehet entweder, wie bei den Patrimonialgerichten, nur in Einer Person, welche auch die Protokolle dictirt ¹⁶⁾, oder wenn auch, wie bei den landesherrlichen Gerichten, die Collegial-Verfassung nach dem Gesetze statt finden soll, so wird dieselbe doch auf dem Lande gewöhnlich nicht beobachtet, ist auch sonst wegen der Assessoren Abhängigkeit vom Vorstand der Gerichte, meistens unwirksam.

Wo aber, wie bei den Stadtgerichten und höhern Justizhöfen, die Collegialverfassung in wirklicher Übung ist, tritt doch, so lange nicht die öffentliche Rechtspflege eingeführt seyn wird, der allen diesen Gerichten gemeinsame Mangel ein, daß die Urtheiler ihre Kenntniß von der Beschaffenheit des Streits nicht unmittelbar aus den Akten schöpfen, sondern dieselbe erst durch ein Medium, — der Darstellung des Referenten — erlangen, und daß bei diesem Vortrag, die Partheien oder ihre Vertreter, welche doch allein einen unvollständigen oder sonst ungetreuen Vortrag berichtigen könnten, nicht gegenwärtig sind ¹⁷⁾.

Die Entscheidung des Streits wird daher abhängig vom Geist und Gemüth des Referenten, vom Umfang und der Gründlichkeit seiner Rechtskenntnisse, von seiner Gerechtigkeitsliebe, von seiner Sorgfalt und Treue, womit er die Akten gelesen

16) Sonst war nur das — von einem aufs Protokoll verpflichteten Actuar verfaßte Protokoll glaubwürdig: und nun, in einer belieren Zeit, dictirt, — mirum dicu — meistens der Richter oder der Gerichtsdeputirte das Protokoll: der Protokollist aber ist bloße — Schreibmaschine. Noch Schlimmeres bezeugt das so eben erschienene gediegene Werk des Herrn Staatsr. und Appellat. Ger. Präsidenten v. Feuerbach: Betracht. über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit d. Rechtspf. S. 107. 8.

17) Die obgedachte Gefahr vergrößert sich noch dadurch, daß die Partheien oder ihre Vertreter auch bei der Abstimmung nicht, ja nicht einmal beim Zeugenverhör anwesend seyn dürfen.

und ausgezogen, von seinem Scharffinn, womit er das Wesentliche vom Unwesentlichen gesondert hat, von der Art seiner Darstellung, welche entweder geordnet, lebendig und lichtvoll, oder schwerfällig, dunkel und verworren seyn kann. Wie äußerst wichtig ist demnach die Wahl des Referenten, welche so oft der bloße Zufall der Reihenordnung bestimmt!

Ist indeß die Relation auch in jeder Hinsicht ohne Tadel: so kommt es ferner darauf an, ob die gehörige Zahl der Mitstimmenden vorhanden war? ob ihre Aufmerksamkeit, zumal bei verwickelten Streitigkeiten, anhaltend genug gefesselt wurde oder gefesselt werden konnte? ob jeder votant mit der Fähigkeit begabt ist, einen zumal längern Vortrag vollständig und rein aufzufassen, dann auf der Stelle einen schwierigen Rechtsfall richtig zu beurtheilen? und ob nicht Mancher, aus Schüchternheit und Menschenfurcht, besonders wenn ältere Collegen dem Referenten bereits beigestimmt haben; oder aus dem Bewußtseyn, daß es ihm an der doctrina accurata et prompta¹⁸⁾ mangelt, um seine abweichende Ansicht sogleich gehörig unterstützen zu können; oder aus Menschengefälligkeit, und um nicht für einen eingebildeten, streitsüchtigen Mann gehalten zu werden; oder endlich aus reiner Bequemlichkeit sein Einverständnis mit dem Vortragenden oder dem Vorstimmenden erklärt¹⁹⁾.

18) S. J. Aug. Ernesti, Or. de doctrinae accuratae et promptae laudibus (in C. Opuscul. p. 86 sqq.).

19) Herr Staatsr. v. Feuerbach Betrachtung über die Oeffentl. bestätigt, besonders im Hptst. V. S. 96 fgg., das Gefährliche der bisherigen Einrichtung, welchem auch durch die angeordnete Staatsaufsicht über die Gerichte nicht abgeholfen werden kann. Einige Stellen mögen hier Platz finden, weil jene Gefahren, nach dem Zeugniß eines so hohen Staatsbeamten um so weniger als erträumt angesehen werden können, und weil eben dieselben Ursachen, welche die Nothwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege begründen, auch die Partbeien wo nicht immer rechtfertigen, doch sehr entschuldigen, wenn sie das Rechtsmittel der

Schon bei diesen der geheimen Rechtspflege eigenen Verhältnissen ist es freilich kein Wunder, daß die Parteien nicht sehr empfänglich sind, durch die Erkenntnisse und deren ohne hin nicht immer sorgfältig genug verfaßte Gründe, von der Ungerechtigkeit ihres Streits überzeugt zu werden.

Dazu kommt noch, daß jedes gerichtliche Urtheil nur förmliches Recht ausspricht²⁰⁾, welches zwar mit dem wirklichen Recht identisch seyn soll, auch es bei gut organisirten und besetzten Gerichten, der Wahrscheinlichkeit nach, in den mehresten Fällen ist; aber dennoch bleibt die Möglichkeit des Gegentheils, und die Erfahrung bestätigt nicht selten, daß förmliches und wirkliches Recht keineswegs immer in Einem zusammenfallen.

Diesemnach kann gewiß nicht so schlecht hin angenommen werden, daß der im Appellationsgericht Unterliegende wirklich Unrecht habe. Und wenn derselbe auch beim höchsten Ge-

Revision, vielleicht auch euffer dem Falle der Noth, ergreifen.
 „Nur persönliche Gegenwart gewährt den Parteien die volle
 „beruhigende Ueberzeugung, daß alle vorgeschriebene Formen ge-
 „hörig beobachtet worden sind, daß, während des Vortrags das
 „Gericht in gesetzlicher Zahl versammelt gewesen, daß demselben
 „die Sache vollständig und richtig vortragen worden, daß die
 „urtheilenden Richter diesem Vortrage fortwährend in würdiger
 „ernster Haltung und mit gehöriger Aufmerksamkeit beigewohnt
 „haben. — — Es wäre schon viel durch die Anwesenheit der
 „Parteien gewonnen, wenn sie auch nur die vortragenden Rich-
 „ter abhätte, mit unvollständigen, feichten, verworrenen Dar-
 „stellungen der Sache sich in den Gerichtssaal zu wagen. — —
 „Als einmal in einem Gericht die heilige Flamme des Gefühls
 „für Recht und Ordnung erloschen, wie leicht ist es dann mög-
 „lich, daß, während das erste, zweite und dritte Mitglied sich
 „mit andern Dingen beschäftigen — — — der Berichtserhalter
 „mit Windeseile den tauben Wänden einen flüchtigen Vortrag
 „binplaudert zc.

20) l. 25. Dig. de statu hom. l. 1. II. 16. l. 2 et 3. D. de ac-
 gnoscend. et alexd. liberis. Just. Möser a. a. D.

richtshof unterliegt: so steigt zwar jene Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung des wirklichen mit dem förmlichen Recht auf einen noch höhern Grad; aber, selbst davon abgesehen, daß auch dieses Erkenntniß der höchsten Instanz, obwohl ohne weiters als wirkliches Recht geltend, wieder nur förmliches Recht enthält: so konnte ja der im Appellationsgericht Unterliegende, bei seinem Entschluß zur Ergreifung der Revision, auf jene — erst später und gegen seine Erwartung eintretende höhere Wahrscheinlichkeit nicht schon im Voraus Rücksicht nehmen ²¹⁾. Es kann ihm also nicht zur Schuld angerechnet werden, daß er dort sein Heil versuchte, wo schon so Viele den Schutz ihres sogar in beiden erstern Instanzen mißkannten Rechts gefunden haben.

9.

Bei Ausführung des dritten Grundes wider die Succumbenzgelder ist zwar die bisher in Teutschland — nur mit Ausnahme der Rheinprovinzen — allenthalben eingeführte Gerichtsverfassung vorausgesetzt. Es tritt folglich derselbe in Ländern, wo die öffentliche Rechtspflege bereits im Gange ist oder künftig aufgenommen wird, nicht in seiner ganzen Stärke ein.

Allein da einerseits auch die öffentliche Rechtspflege nicht alle Menschlichkeiten ausschließen kann; und da andererseits die Verwerflichkeit der Succumbenzgelder nicht lediglich auf den mit der geheimen Justizpflege unzertrennlich verknüpften Mängeln berührt, sondern schon daraus hervorgeht, daß der teutsche Bürger auf drei Instanzen ein Recht hat, und daß das Unterliegen beim Gebrauch des Rechtsmittels nicht schon an sich einen freventlichen Mißbrauch desselben erweist: so leidet es wohl keinen Zweifel, daß die Succumbenzgelder, als solche, auch bei der öffentlichen Rechtspflege unzulässig sind.

21) Am wenigsten konnte der Revident ein Confirmatoria vorhersehen, wenn sie aus andern, als den Appelat. gerichtlichen Entscheidungsgründen erfolgt.

Es stehet aber zu erwarten, daß, wenn die Partheien und ihre Vertreter vom ganzen Gange der gerichtlichen Verhandlung, somit von genauer Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form, auch sorgfältiger Erwägung der Streitsache, eine so vollkommene Kenntniß erlangen, als ihnen die öffentliche Rechtspflege gewähren kann, der Recurs zur höchsten Instanz ungemein selten und wohl nur in äußerst verwickelten Fällen, oder wenn die Erkenntnisse der beiden erstern Instanzen ungleichförmig ausgefallen sind, werde ergriffen werden.

10.

Obwohl nun solchergestalt die Widerrechtlichkeit der Succumbenzgelder außer Zweifel gesetzt scheint: so stehet doch dieser Meinung die Ansicht der oben §. 4. angeführten berühmten Verfassers des Entwurfs eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren so sehr entgegen, daß derselben hier nothwendig gedacht werden muß.

In den Motiven ²¹⁾ werden nämlich die Succumbenzgelder als gerecht und zweckmäßig betrachtet, in so fern sie »nur bei der obersten Instanz und mit der Maßigung angeordnet sind, daß sie nach dem Urtheil über die Hauptbeschwerde bemessen werden.«

Nun ist es zwar ein kleineres Uebel, wenn die Succumbenzgelder nur in der höchsten Instanz (nicht sogar schon bei der Appellation) gefordert werden; weil das Unterliegen in jener allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit erregt, daß die Parthei, gegen welche zwei oder sogar drei gleichförmige Erkenntnisse ergangen sind, Unrecht haben möge.

Alein mit diesem Unrecht haben ist nicht immer, nicht nothwendig ein absichtlicher Mißbrauch des Rechtsmittels verknüpft; vielmehr ist es ein Sprung im Schließen, wenn aus dem Unterliegen an sich dieser absichtliche Mißbrauch gefolgert wird.

22) Bd. II. Abth. 1. II. 20. S. 275.

Dieser Mißbrauch des Rechtsmittels muß daher aus andern Thatfachen, als dem Gebrauch eines erlaubten Rechtsmittels erhellen, wenn Strafe rechtlich seyn, und diese Thatfachen müssen in den Acten völlig klar vorliegen, wenn die Strafe, sogar ohne irgend eine vorgängige Vertheidigung, erkannt werden soll.

Ferner ist zu unterscheiden, ob dieser Mißbrauch nur dem Advokaten, oder auch der Parthei, zur Last falle? Denn nur den Strafbaren darf die Strafe treffen. Einiges, was Beiden, und der Parthei insbesondere, gegen die Annahme des dolus zu statten kommt, ist vorhin II. 6. berührt. Aber den Sachwalter schützt, wider die Vermuthung einer bösen Absicht, noch weiters, daß seine Pflicht erfordert, zum Besten seiner Parthei, alle rechtsverlaubten Mittel anzuwenden; daß derselbe, obwohl er Rechtsgelehrter ist oder seyn soll, dennoch aus unrichtiger Beurtheilung der Streitsache oder sonst aus Irrthum gehandelt haben kann, zumal er durch die Entscheidungsgründe nicht immer eines Bessern belehrt wird, und daß ihn Pflichtliebe und natürliche Vorliebe für seine Parthei, über die Güte ihrer Sache leicht verblenden kann.

Hat nun aber der Sachwalter die Vermuthung des pflichtmäßigen Handelns für sich, so darf seine unrichtige Beurtheilung des Streits um so weniger für strafbaren dolus erachtet werden, da selbst die Gerichte dem Irrthume nicht entnommen sind, obwohl sie mit der vollkommensten Gemüthsruhe und Unpartheilichkeit urtheilen können, auch sollen, dann noch überdieß des Vortheils der collegialischen Berathung genießen.

Selbst in den angeführten Motiven²³⁾ wird da, wo die Succumbenzgelder in der Appellations-Instanz verworfen sind, wird, mit Anerkennung des richtigen Prinzeps, gesagt;
 »Strafen sind wohl gerecht bei freventlichen oder muthevilligen Appellationen, und die Obergerichte sollen dann

23) Bd. II. Abth. III. 11. 15. S. 856.

»jedemal den schuldigen Theil, also den Advokaten, der es verstehen muß, und die Parthei ²⁴⁾ mit aller Strenge bestrafen; aber gewiß beurfundet nicht jedes confirmatorische Erkenntniß die Frivolität der Appellation.

Warum sollten nun aber diese Grundsätze nur bei bestätigenden Appellations-gerichtlichen Urtheilen, nicht aber bei dergleichen Revisionserkennnissen, gültig seyn? Handelt es sich doch nur vom Plus und Minus derselben Sache.

Uebrigens dürfte es wohl nicht allgemein für eine Maßigung erachtet werden, daß die beim obersten Justizhof angeordneten Succumbenzgelder bloß nach dem Urtheil über die Hauptbeschwerde bemessen werden.

Denn einestheils versteht es sich von selbst, daß Succumbenzgelder nicht demjenigen abgefordert werden können, welcher im Hauptstreit ein abänderndes Erkenntniß erlangt hat; andertheils ist es gewiß besonders hart, wenn sogar derjenige, welcher in einem oder dem andern Nebenpunkte eine reformatorische Entscheidung erhalten, oder welchem das Urtheil erster Instanz zur Seite stand, mit Strafe belegt werden soll ²⁵⁾.

11.

III. Wenn nun bisher dargethan worden, daß das Untertiegen an sich, sey es auch in der dritten Instanz, die besondere Strafe der Succumbenzgelder noch keineswegs rechtlich begründet, sondern daß nur wegen eines absichtlichen, auf dolus oder culpa lata beruhenden Mißbrauchs des Rechtsmittels, eine Strafe gesetzlich verordnet werden kann, für welche aber der Name Succumbenzgelder nicht passend seyn würde: so bedarf es kaum einer Bemerkung, daß die Succumbenzgelder auch nicht durch den gemeinnützlichen oder

24) Die es freilich in der Regel nicht versteht und gewöhnlich nicht beurtheilen kann.

25) Vergl. oben II. 6.

sonst wohlthätigen Zweck ihrer Verwendung, da sie vielleicht dem Armenfond oder einer zum Besten des Advokatenstands errichteten Unterstützungsanstalt zugetheilt sind, gerechtfertigt werden mögen.

Nie und nirgends kann der gute Zweck Mittel heiligen, welche vor dem Sitten- oder Rechts-Gesetz nicht bestehen!

12.

Sollte indefs die absolute Verwerflichkeit der Succumb. Gelder nicht hinreichend erwiesen scheinen, so liegt es doch außer allem Zweifel, daß dieselben in folgenden Fällen offenbar unzulässig sind:

- 1.) wenn der unterliegende Revident das Urtheil erster Instanz für sich hat ²⁶⁾;
- 2.) wenn das bestätigende Appellations-Erkenntniß auf andern Gründen, als das erstrichterliche, beruhet;
- 3.) wenn das Revisions-Erkenntniß nicht durchaus bestätigt — sondern in dem Kosten- oder irgend einem Nebenspunkte, abändernd ist ²⁷⁾;
- 4.) wenn das schlechthin bestätigende oberrichterliche Erkenntniß aus andern, als den Appellationsgerichtlichen Entscheidungsgründen geflossen ist;
- 5.) wenn die bestätigende Entscheidung der höchsten Instanz nur auf Stimmen-Mehrheit beruhet;
- 6.) überhaupt, wenn der Unterliegende, auch noch beim Gebrauche des Rechtsmittels, eine redliche Ursache des Streits hatte.

26) Die K. Baier. Verordnung beachtet zwar diesen Umstand, jedoch nur in so ferne, daß die Summe der Succ. Gelder in solchem Fall geringer, als bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen, seyn solle. Dem Vernehmen nach achtet die Pragis selbst auf diesen Unterschied nicht.

27) Auch diesen Umstand berücksichtigt zwar die K. Baier. Verordnung, aber wieder nur bei Bestimmung der Summe, als welche darnach bemessen werden soll, ob alle Beschwerden oder nur einige, in Haupt- oder Neben-Punkten ungegründet seyen.

Doch eben hierdurch bestätigt sich abermals, daß die Succumbenzgelder, als solche, mit der Gerechtigkeit nicht übereinstimmen, sondern in jedem einzelnen Falle vorerst zu untersuchen ist, ob der Parthei, oder ihrem Sachwalter, oder Beiden, ein freventlicher Mißbrauch des Rechtsmittels zur Last fällt? und daß nur in diesem Falle, eine Strafe gegen den Schuldigen rechtlich möglich ist.

13.

Anhangsweise ein Wort über die Zweckmäßigkeit der Succumbenzgelder.

Ihr Zweck ist, wie oben schon bemerkt wurde, Erschwerung der Rechtsmittel der Appellation und der Revision, oder doch des Letztern, und dadurch Abkürzung der Prozesse, somit Beschleunigung der Rechtshülfe.

Hier entsteht die Vorfrage: Ist wohl dieser Zweck, Erschwerung der dritten oder sogar der zweiten Instanz, ein nothwendiger, rechtlicher Zweck?

Drei Prüfungen sind in der That nicht zu viele. Der Staat achtet sie für nöthig. Weniger wäre unzureichend. Warum nun erlaubte Rechtsmittel erschweren, von ihrem Gebrauche zurückschrecken? — Weil sie mißbraucht werden können!

Aber was in der Welt ist nicht dem Mißbrauch unterworfen? Und wie schwer ist es nicht, in Fällen dieser Art, Gebrauch und Mißbrauch zu unterscheiden?

Bei der Ungewißheit des Rechts, bei den so mancherlei Auslegungen der Gesetze u. ist es ja eine alte — von Preußens großem Friedrich früher als anderwärts gewürdigte Klage: daß auch der verständigste Mann nicht zum Voraus wissen kann, ob er seinen Prozeß gewinnen werde oder nicht?

Erst durch die Entscheidung in höchster Instanz wird unzweifelhaft klar, was in der Sache als wirkliches Recht gelten soll. Der gewissenhafte Mann kann daher bei seiner, wenn auch irrigen Ueberzeugung: daß ihm Unrecht geschehe, sich nicht beruhigen, so lange er nicht das letzte rechtliche Mittel

zum Schutz seines Rechts angewendet hat. Er hält sich hierzu auch wegen seiner Nachkommen und zu seiner Rechtfertigung gegen sie, um so mehr verpflichtet, weil er, wie schon gesagt, bei dem höchsten Gerichtshofe auch die höchste Intelligenz, verbunden mit der unerschütterlichsten Parteilosigkeit, mit mit Grund voraussetzt.

Warum also nicht den unverkümmerten Gebrauch dieses so wichtigen Rechtsmittels verstaten?

Warum deshalb strafen, weil man nicht wußte, mit Gewißheit nicht voraussehen konnte, wie das Erkenntniß ausfallen werde?

Die Abkürzung des Prozesses kann wenigstens in solchen Ländern, wo die Succumbenzgelder nur bei der Revision angeordnet sind, und sogleich nach eingekommenem Revisionslibell, ohne neue Verhandlung, gesprochen wird, keinen hinreichenden Grund zur Erschwerung dieses Rechtsmittels abgeben. Denn diese Abkürzung ist sehr unbedeutend. Und Vollständigkeit der Prüfung ist viel wichtiger, als ein geringer Zeitgewinn²⁷⁾. Auch könnte selbst dieser kurze Aufenthalt der Sache noch dadurch vermindert werden, daß die Revisionsfrist auf 30 Tage gesetzt würde.

Ohnehin gehet dieses Rechtsmittel einzig auf Kosten des Revidenten, und gereicht also dem Gegner, ausser der geringen Verzögerung, nicht zum mindesten Nachtheil.

Wäre indeß die Rechtllichkeit des Zwecks der Erschwerung der Rechtsmittel keinem Zweifel unterworfen: so könnten doch die Succumbenzgelder für ein zweckmäßiges Mittel zu Erreichung jenes Zwecks nicht gehalten werden; denn sie

28) Die Langwierigkeit der Prozesse kommt nicht durch die dritte Instanz, sondern entsteht theils durch die Prozeßordnungen selbst, theils durch andere Gründe. Warum kann öfters, selbst in der ersten Instanz, bei liquiden, ins Hypothekenbuch eingetragenen vom Schuldner gekündigten Forderungen, die Execution in 2 bis 3 Jahren nicht erlangt werden?

sind für reiche oder bemittelte Leute nicht abschreckend, hingegen für wenig bemittelte Partheien, welchen schon die h. z. T. sehr hohen und gehäuften Gerichtsporteln äußerst schwer fallen, so sehr abschreckend, daß sie dadurch nicht selten, bei einer gerechten Sache, vom Gebrauch des Rechtsmittels abgehalten, somit ihres Rechts verlustig werden ²⁸⁾.

Und diese Abschreckung muß natürlich um so wirksamer seyn, wenn nach dem Gesetz selbst die bewirkte Abänderung des Appellations-gerichtlichen Urtheils in einem Nebenpunkt, ingleichen das für den Revidenten sprechende Erkenntniß der ersten Instanz, nicht einmal von Bezahlung der Succumbenz-Gelder befreiet.

Gleich nachtheilig muß ein solches Strafgesetz auf den Advokaten wirken. Obwohl überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Sache, muß er doch die Möglichkeit, daß er vom Irrthume befangen seyn, überhaupt, daß das Revisionserkenntniß widrig ausfallen könne, annehmen. Er wird daher, wenn seiner Parthei schon die gewöhnlichen Prozeßkosten kaum erschwinglich sind, um nicht dieselbe und sich noch einer Strafe auszusetzen, sich gedrungen sehen, dem gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtsmittel zu entsagen, und so, ganz wider seine Neigung, seiner Pflicht untreu zu werden.

Solchemnach ist klar, daß die Strafe der Succumbenz-Gelder ihren letzten Zweck: Fördern der Rechtspflege nicht erreichen kann, vielmehr dieselbe in vielen Fällen zweckwidrig wirken muß, indem sie den durch rechtswidrige Erkenntnisse Verletzten von den Schranken des Gerichts zurückscheucht.

28) Vergl. Meundorf a. a. O. II. 8. Da viele Unbemittelte und doch zum Armenrecht nicht qualifizierte Personen werden h. z. T., selbst bei der gerechtesten Strafe, durch die hohen Sporteln vom Rechtsweg überhaupt abgeschreckt; welches ihre Gegner trefflich zu benutzen wissen. Was nützte auch Erstern der Prozeß, da seine Kosten nur allzuoft den Gegenstand des Streits erschöpfen, ja beträchtlich übersteigen!